

Vertrag freiwillig geschlossen. Die Realität aber, die hinter dem Rechtsgeschäft steht, ist der Hunger. Der Lohnarbeiter hat keine eigenen Produktionsmittel, er kann nicht arbeiten und nicht leben, wenn der Kapitalist ihn nicht ausbeutet. Die bürgerliche Gerechtigkeit, die formale Rechtsgleichheit, ist das Mittel, das die Ausbeutung ermöglicht. Nach ihr ist der Lohnarbeiter Rechtssubjekt, nicht Mensch, und ein Rechtssubjekt hat keinen Hunger. Der Kapitalist entscheidet darüber, ob der Mensch als Lohnarbeiter arbeitet, und damit, ob er lebt und wie er lebt. Damit das Unrecht nicht zu schreiend wird, erhält er als Arbeitsloser eine Unterstützung, deren Mittel er jedoch vorher mit aufzubringen hat. Stolz nennt der Kapitalist diesen Zustand einen sozialen Rechtsstaat. Vom arbeitenden Menschen aus gesehen, ist das kapitalistische Privateigentum das Verbot, sich das Produkt der eigenen Arbeit anzueignen.

Das kapitalistische Eigentum ist aus dem bürgerlichen Eigentum hervorgegangen<sup>1)</sup>). Das bürgerliche Eigentum, hinter dem die Realität der individuellen Produktionsweise von Waren<sup>1)</sup>) stand und steht, ist das Recht auf das Produkt der eigenen Arbeit, ist Arbeits-eigentum. Das kapitalistische Privateigentum ist seine Verkehrung ins Gegenteil.

Das feudale Privateigentum ist das Recht auf fremde, unbezahlte Arbeit kraft öffentlichen Zwangs, kraft der physischen Gewalt des Staates. Es ist ebenfalls Recht auf Ausbeutung, jedoch mittels offener Gewalt, nicht kraft Rechtsgeschäfts. Der Hörige und später der Leibeigene sind durch öffentliche Last zur Leistung unbezahlter Arbeit verpflichtet. Das feudale Eigentum wurde zum Recht auf Ausbeutung, als die Tausch- und Geldwirtschaft die Naturalwirtschaft ablöste und nunmehr die öffentliche Funktion, die einst die Gegenleistung für die Verrichtung der Arbeit des Hörigen war, von den aus den Steuern der Bürger besoldeten Dienern des Fürsten, den Beamten, übernommen wurde. Wie der Raubritter als Typ der verfallenden feudalen Produktionsweise von den Bürgern mit bewaffneter Gewalt bekämpft wurde, so wird heute der mittels „Rechtsgeschäft“ ausbeutende Schieber, der Verfallstyp des einst königlichen Kaufmanns, des Handelskapitalisten, der ersten Form des Kapitalisten, mit den Mitteln des Rechts bekämpft.

Das antike Privateigentum schließlich erscheint wiederum als das Recht auf eigene Arbeit, weil hier der Mensch als lebendige Arbeitskraft Produktionsmittel, juristisch Sache, ist, wie heute der Zugstier oder das Pferd. Es ist also in Wirklichkeit das Recht auf die Arbeit des Sklaven.

Da das Verhältnis des arbeitenden Menschen zum Produktionsmittel das Grundverhältnis alles gesellschaftlichen Lebens ist, ist das Eigentumsrecht, hinter dessen abstrakter Form dieses Verhältnis versteckt ist, das Fundament des gesamten Systems der gesellschaftlichen Verhältnisse. Dies meint Marx, wenn er die Eigentumsverhältnisse als den juristischen Ausdruck der Produktionsverhältnisse bezeichnet<sup>1)</sup>). Es bestimmt nicht nur den Inhalt aller Rechtsverhältnisse, sondern auch die Vorstellungen und Bewußtseinsformen bis in die einfachsten Fragen des Alltags. Hier liegt der Grund dafür, daß das Volkseigentum als neues Eigentumsrecht die gesamte erstarrte bürgerliche juristische Begriffswelt sprengt. Das Eigentumsrecht bestimmt das Wesen des Menschen, die Menschentypen der jeweiligen Gesellschaftsform. Eine Änderung im Eigentumsrecht erfordert und bedingt daher einen neuen Menschentyp.

## 2. Recht und Klasse

Das Verhältnis des Menschen zum Produktionsmittel hat aber noch eine andere Seite, die zum Verständnis des Volkseigentums aufzuzeigen ist. Es kommt nicht nur darauf an, wer die Arbeit im Produktionsprozeß durchführt, es ist ebenso entscheidend für die Verschiedenheit der Produktionsweisen, wer über die Produktionsmittel verfügt und wem das Arbeitsprodukt gehört. Dem Sklaven steht der Sklavenhalter (pater familias; familia ursprünglich gleich Kollektiv der Sklaven) gegenüber, dem Hörigen der Grundherr in zwei Erscheinungsformen als Adel und Kirche, dem

Lohnarbeiter der Kapitalist. Der Mensch als persönlicher Faktor des Arbeitsprozesses spaltet sich in diesen verschiedenen Gesellschaftsformen in diese gegensätzlichen Typen, deren eine notwendig für die Existenz der anderen ist. Wer über die Produktionsmittel verfügt, wem das Arbeitsprodukt zufällt, der ist der wirtschaftlich Stärkere. Vereinigt haben die wirtschaftlich Starken die politische Macht in der jeweiligen Gesellschaftsform. Daraus ergibt sich die Antwort auf das für die bürgerliche Wissenschaft unauflösbare Problem der Beziehung zwischen Gewalt und Recht.

Das Eigentumsrecht ist also die Ursache und die Grundlage der Klassenbildung; es bestimmt den Staatstyp, es bestimmt, wer herrschende und wer beherrschte Klasse ist. Staat ist ebensowenig gleich Staat wie Privateigentum gleich Privateigentum ist. Der Staat ist seinem Wesen nach Organ der jeweils herrschenden Klasse, dessen Hauptaufgabe es ist, das geltende Eigentumsrecht zu sichern. Seine Rechtssicherheit ist bedroht, wenn dieses nicht mehr anerkannt wird.

Jeder Staat, in dem die kapitalistische Produktionsweise herrscht, ist Herrschaft, Diktatur des Kapitals, gleichgültig, welche Staatsform er hat. Das Eigentumsrecht bestimmt den Inhalt der Staatsgewalt und ihre Zwecke, denen Heer, Polizei, Justiz, Schulwesen, Finanzwesen dienen, es bestimmt auch den Inhalt der Gesetze. Das Bewußtsein der herrschenden Klasse ist das Rechtsbewußtsein. Hier liegt der entscheidende Grund dafür, daß der bürgerliche Jurist die Welt nur von oben, nur formal sieht. Sein Rechtsbewußtsein, sein Rechtsgefühl ist das der herrschenden Klasse. Als Anwalt ist er der „Heimarbeiter“ des einzelnen Kapitalisten, als Bank-, Trust-, Konzernjurist der angestellte Gehilfe der Kapitalistenverbände, als Verwaltungs- und Justizjurist, als Hochschullehrer der Diener des kapitalistischen Staates. Laun führte kürzlich aus, daß er es seiner Methodentrennung und seiner Betonung des Strebens nach Objektivität verdanke, daß er seine Vorlesung über die allgemeine Staatslehre, „deren Anfänge noch im kaiserlichen Österreich entstanden sind, im wesentlichen unverändert in die deutsch-österreichische Republik“, in die Weimarer Republik, in das nationalsozialistische Deutschland und schließlich in das Regime des soldatischen Führerprinzips der britischen Militärregierung habe überführen können, fast ohne alle Änderungen . . .“<sup>12)</sup> Das ist einerseits kein Wunder, da allen diesen Staatsformen der gleiche Staatstyp, die Herrschaft des Monopolkapitals, zu Grunde liegt. Es ist andererseits ein beachtlicher Trugschluß, denn die „Objektivität“, die erreichbare relative Wahrheit wäre nur dann damit erzielt, wenn sich die kapitalistische Produktionsweise — und damit ihr Staat — noch im progressiven Stadium ihrer Entwicklung befände; sie ist jedoch längst in ihre schlechte Zeit, in das Verfallsstadium eingetreten, ihr „Gewissen“, ihre Wahrheit ist längst das Bewußtsein der Arbeiterklasse geworden.

In der kapitalistischen Warenproduktion besteht neben der Arbeitsteilung im Betrieb die jeder Warenproduktion eigene gesellschaftliche Arbeitsteilung. Als private Unternehmer haben die Kapitalisten gegensätzliche Interessen, die miteinander in Konflikt geraten können, als Glieder des arbeitsteiligen Produktionsprozesses sind sie aufeinander angewiesen. Die gesellschaftliche Arbeitsteilung ist die objektive Grundlage der Möglichkeit und der Notwendigkeit eines Ausgleichs derartiger Interessenkonflikte, deren wichtigste Ursache das Privateigentum ist. Die Herbeiführung dieses Ausgleichs ist neben der Sicherung der Bedingungen für die Ausbeutung der Lohnarbeiter eine weitere Aufgabe des kapitalistischen Staates.

Das Eigentumsrecht ist die reale politische Verfassung der jeweiligen Gesellschaftsform. Aus ihm erklärt sich daher auch das Wesen der bürgerlichen, der formalen Demokratie. Sie ist die Herrschaft der Minderheit der Kapitalisten unter dem Deckmantel der Volkssouveränität, denn ihre Basis ist das kapitalistische Privateigentum. Nur scheinbar ist das Volk souverän, in Wirklichkeit ist es der Kapitalist. Das scheinbar souveräne Volk muß in solcher Demokratie das Recht auf Arbeit, d. h. das Recht auf Leben, als politische

<sup>1)</sup>) Vgl. hierzu Such, Neue Justiz, 1948, Heft 4/5, S. 61.

<sup>1))</sup>) Das bedeutet, Produktion ohne betriebliche, jedoch in gesellschaftlicher Arbeitsteilung.

<sup>ii)</sup>) Marx, Kritik zur pol. ök., Vorwort, S. 13.

<sup>12)</sup>) Daun, Studienbehef zur Allgemeinen Staatslehre, 4. Aufl., Hamburg, 1947, S. 7.